

Prüfungsklausuren für Teilbereich II

(AO und Beratungsbefugnis)

Bearbeitungszeit: 120 min

Maximal erreichbare Punktzahl:

AO: 19 Punkte

Beratungsbefugnis: 11 Punkte

Prüfungsteil: Abgabenordnung/Beratungsbefugnis September 2010

Sachverhalt 1 (6 Punkte)

Die Eheleute Wurm haben mit wirtschaftlichem Eigentumsübergang zum 01.09.2006 eine zur Vermietung bestimmte Eigentumswohnung für 220.000 € (GuB 20.000 € / Gebäudeanteil 200.000 €) erworben. Die Mieter zogen am 01.01.2009 ein. Bis zum Einzug (vor 01.01.2009) wurde in der Wohnung das alte Badezimmer durch ein neues ersetzt und die Fenster wurden durch Kunststofffenster ersetzt. Die Reparaturen beliefen sich auf 28.000 € (incl. 19% UST) und wurden als Erhaltungsaufwendungen geltend gemacht im jeweiligen Jahr. Die Bescheide der Jahre 2006/2007/2008 sind bestandskräftig. Kurz nach dem Mietereinzug musste (aufgrund eines unvorhersehbaren Schadens) die Heizungsanlage für das komplette Haus ausgetauscht werden. Sie reichten mit der Einkommensteuererklärung 2009 die Rechnung für die Heizungsanlage über 10.000 € (incl. 19% UST) als Erhaltungsaufwand ein. Das Finanzamt berücksichtigt im Bescheid die Erhaltungsaufwendungen nicht. Es setzt die Kosten für die Heizungsanlage als Herstellungskosten an. Außerdem erhalten Sie geänderte Bescheide der Jahre 2006/2007/2008. Hierin werden die ursprünglich geltend gemachten Erhaltungsaufwendungen nun als Herstellungskosten berücksichtigt, die mit 2% jährlich abgeschrieben werden.

Aufgabe:

1. Welcher einkommensteuerrelevante Tatbestand hat zur Änderung der Bescheide geführt? Bitte durch kurze Berechnung aufzeigen, welche Werte zur Änderung geführt haben!
2. Aufgrund welcher Regelung in der Abgabenordnung hätte eine Bescheidänderung überhaupt erfolgen können? Beurteilen Sie, ob das Finanzamt die geänderten Bescheide der Jahre 2006/2007/2008 erlassen durfte! Welche Frist ist für den Korrekturzeitraum zu prüfen?
3. Berechnen Sie die Frist, wie lange das Finanzamt eine Korrektur des Bescheides 2006 aufgrund des oben beschriebenen Sachverhalts durchführen könnte (Beginn der Frist, evtl. Anlaufhemmung, Laufzeit der Frist, Ablauf der Frist)! Paragraphenangaben!
4. Die Eheleute Wurm ärgern sich über die Einkommensteuer-Nachzahlung, die nun auf sie zukommt. Speziell im Jahr 2007 müssen Sie 500 € Einkommensteuer nachzahlen. Sie bringen Ihnen einen Beleg über eine Fortbildung zur nichtselbständigen Tätigkeit von Herrn Wurm aus dem Jahr 2007 in Höhe von 1500 € mit (Steuerauswirkung 600 €). Diesen Beleg hatte das Ehepaar Wurm im Jahr 2007 beim Lohnsteuerhilfeverein nicht abgegeben – er ist jetzt wieder aufgetaucht. Er hat noch keine Berücksichtigung im Einkommensteuerbescheid 2007 gefunden. Das Ehepaar Wurm möchte nun, dass die Werbungskosten im Nachhinein noch berücksichtigt werden. Haben Sie eine Möglichkeit, die Fortbildungskosten im Jahr 2007 noch in Ansatz zu bringen? Wenn ja, aufgrund welcher Vorschrift? Wenn nein, warum?

Prüfungsteil: Abgabenordnung/Beratungsbefugnis September 2010

Sachverhalt 2 (3 ½ Punkte)

Für Ihre Mitglieder Josef und Maria Christ wird am 12.03.2010 der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2009 wirksam bekannt gegeben - festgesetzte Einkommensteuer 10.000 €.

Am 04.05.2010 wird ein Änderungsbescheid bekannt gegeben, weil höhere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in den Bescheid Eingang gefunden haben. Der Änderungsbescheid weist eine Steuerfestsetzung von 12.000 € aus. Die Steuerpflichtigen kommen am 08.05.2010 mit diesem Änderungsbescheid zu uns und möchten noch Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung für das Jahr 2009 steuermindernd berücksichtigt haben. Diese hatten sie beim Beratungsgespräch zur Steuererklärung 2009 noch nicht mitgebracht. Nach Berücksichtigung der Werbungskosten ergäbe sich eine Steuerfestsetzung von nur 9.000 €.

Aufgabe:

1. Können wir gegen den Änderungsbescheid Einspruch einlegen? Wenn ja, aufgrund welcher Vorschrift/Vorschriften?
2. Wie viel Steuer können wir unseren Mitgliedern mit diesem Einspruch gegen den Änderungsbescheid herausholen?
3. Wie wäre es, wenn die Mitglieder die Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung für eine Eigentumswohnung aufgewendet hätten, an der noch deren Sohn beteiligt ist, wenn sie also eine Grundstücksgemeinschaft bilden? Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wurden ursprünglich gesondert festgestellt und aus dem Feststellungsbescheid in die Einkommensteuererklärung übernommen. Wie ist nun mit den nachgereichten Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung zu verfahren? Auf was müssen wir die Mitglieder aufmerksam machen?

Prüfungsteil: Abgabenordnung/Beratungsbefugnis September 2010

Sachverhalt 3 (9 ½ Punkte)

Die Eheleute Erich und Gerlinde Schaller kommen als Neumitglieder am 02.02.2010 in Ihre Beratungsstelle. In den letzten Jahren haben die beiden Ihre Steuererklärung selbst erstellt und die Erklärungen **immer in den Folgejahren eingereicht**. Die Steuerbescheide sind bestandskräftig. Sie möchten sich die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 von Ihnen erstellen lassen.

Herr Schaller bezieht seit 1995 Versorgungsbezüge. Außerdem bezieht er aus einer vermieteten Wohnung jährlich 1.500 € Vermietungseinkünfte. Versorgungsbezüge und Vermietungseinkünfte wurden immer erklärt.

Frau Schaller bezieht seit dem Jahr 1999 eine Altersrente von mtl. 100 € netto (nach Abzug von Krankenversicherung), **die bisher nie erklärt wurde**.

Aufgabe:

1. Was müssen Sie den Eheleuten Schaller hinsichtlich der nicht erklärten Rente von Frau Schaller erläutern? Gehen Sie dabei auf die Pflichten der Steuerpflichtigen ein!
2. Frau Schaller hat sich entschieden, nachträglich die Renteneinkünfte ehrlich zu erklären. Werden die Renteneinkünfte noch in den früheren Bescheiden berücksichtigt werden können? Können die bestandskräftigen Bescheide überhaupt noch geändert werden? Wenn ja, aufgrund welcher Vorschrift?
3. Wie lange zurück kann das Finanzamt die Bescheide ändern, wenn wir davon ausgehen, dass bei dem geringen Rentenbetrag von 100 € keine Steuerhinterziehung unterstellt wird? Berechnung der Frist mit Beginn, Laufzeit und Ende (vom Jahr 2010 zurückrechnen)!
4. Abwandlung: Die Eheleute Schaller haben seit zwanzig Jahren keine Einkommensteuererklärung mehr abgegeben und kommen jetzt im Jahr 2010 zu Ihnen. Sie haben weder die Versorgungsbezüge noch die Vermietungseinkünfte noch die Rente erklärt. Sie wollen von Ihnen wissen, wie viele Jahre zurück das Finanzamt noch Einkommensteuern veranlagern darf. Gehen Sie davon aus, dass das Finanzamt den Eheleuten Schaller Steuerhinterziehung unterstellen wird. Berechnung der Frist mit Beginn, evtl. Anlaufhemmung, Fristdauer. Das Ende soll im Jahr 2010 liegen!
5. Was müssen Sie tun, wenn die Eheleute Haller von Ihnen verlangen, die Renteneinkünfte auch zukünftig nicht zu erklären und die Erklärung nur mit Angabe der Versorgungsbezüge und der Vermietungseinkünfte zu erstellen? Wie verfahren Sie mit den Mitgliedern? Mit der weiteren Sachbearbeitung?

Prüfungsteil: Abgabenordnung/Beratungsbefugnis September 2010

Sachverhalt 4 (5 Punkte)

Die Lebenspartner Maximilian Meier und Sabine Schmid sind beide Mitglieder Ihres Lohnsteuerhilfevereins. Die beiden erzielen Arbeitslohn. Außerdem sind die beiden Eigentümer einer Mietwohnung, die Ihnen je zur Hälfte gehört. Die hieraus erwirtschafteten Mieteinnahmen betragen insgesamt 16.000 €. Andere Einkünfte erzielen die beiden nicht.

Aufgabe:

1. Dürfen sie die Einkommensteuererklärung und die Gesonderte und einheitlich Feststellungserklärung von Herrn Meier und Frau Schmid erstellen? Gehen Sie dabei auf die verschiedenen Einkunftsarten ein! Erläutern Sie zu jeder Einkunftsart genau, warum Sie Beratungsbefugnis haben oder nicht! Welchen Schluss ziehen Sie für die Beratungsbefugnis insgesamt? Paragrafenangaben!
2. Würde sich an Ihrem vorherigen Ergebnis etwas ändern, wenn Frau Schmid aus Ärger über einen Sachbearbeiter des Lohnsteuerhilfevereins im Vorjahr die Mitgliedschaft gekündigt hätte und zu einem Steuerberater gewechselt hätte und sich die Einkommensteuererklärung dort hätte erstellen lassen (Herr Meier bleibt weiterhin Ihr Mitglied)?
3. Angenommen Herr Meier bringt Ihnen einen Bescheid mit, aus dem sich bereits sein Anteil an den Einkünften aus V+V ergibt, dürfen Sie diesen in jedem Fall in die Einkommensteuererklärung des Herrn Meier übernehmen?
4. Wie wäre es, wenn Herr Meier Einkünfte aus der Beteiligung an einer Golfclub Kommanditgesellschaft erzielen würde und würde hierzu ebenfalls einen Bescheid über den auf ihn entfallenden Anteil am Gewinn der KG mitbringen?

Prüfungsteil: Abgabenordnung/Beratungsbefugnis September 2010

Sachverhalt 5 (3 Punkte)

Die Eheleute Hans und Maria Dobler sind beide Mitglieder Ihres Lohnsteuerhilfevereins.

Die beiden erzielen neben ihrem Arbeitslohn Zinseinnahmen von je 1.500 €. Diese werden nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert, d.h. mit dem Abzug der Zinsabschlagsteuer durch die Bank ist die Besteuerung erledigt. Außerdem erzielen die beiden aus einem gemeinsamen Einfamilienhaus Mieteinnahmen von insgesamt 25.000 €. Gewinneinkünfte werden nicht erzielt.

Aufgabe:

1. Ist der Lohnsteuerhilfeverein zur Hilfeleistung in Steuersachen in diesem Fall befugt? Prüfen Sie die einzelnen Einkunftsarten und erläutern die Beratungsbefugnis der einzelnen Einkunftsarten mit Paragraphenangabe! Zu welchem Ergebnis kommen Sie für die Beratungsbefugnis insgesamt?
 - a) Wenn die Zinseinkünfte mit der Abgeltungssteuer korrekt besteuert sind?
 - b) Wenn die Einbeziehung der Zinseinkünfte im Rahmen der EST für den Steuerpflichtigen günstiger wäre?
2. Wie wäre das Ergebnis, wenn die Eheleute Dobler aus einer Geldanlage bei einer bisher nicht genannten Bank einen Verlust aus Stückzinsen von 1.000€ erzielt hätten, wenn eine Verlustbescheinigung vorliegen würde und sich die beiden über die Einkommensteuererklärung die zu viel bezahlte Zinsabschlagsteuer zurückholen wollten?

Prüfungsteil: Abgabenordnung/Beratungsbefugnis September 2010

Sachverhalt 6 (3 Punkte)

Der ledige Arbeitnehmer Hans Schnell ist Mitglied Ihres Lohnsteuerhilfevereins. Er erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Im Januar 2009 hat er für 50.000 € eine Eigentumswohnung zur Vermietung gekauft. Weil er Geld brauchte, hat er die Wohnung im November 2009 wieder verkauft. Er erzielte einen Verkaufspreis von 55.000 €. Die bis dahin angefallene Abschreibung beträgt 800 €.

Aufgabe:

1. Dürfen sie die Einkommensteuererklärung von Herrn Schnell erstellen? Gehen Sie dabei vor allem auf die Frage ein, wie sich die Einnahmen und der Gewinn aus dem Grundstücksverkauf auf die Beratungsbefugnis auswirken! Paragraphenangaben!
2. Abwandlung: Herr Schnell erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und hat **keine** Eigentumswohnung gekauft. Herr Schnell hat im Jahr 2007 einen Aktienfonds für 50.000 € erworben und verkauft diesen im Jahr 2009 für 70.000 €. Ist Beratungsbefugnis gegeben?